

Mannheim Neckarau

**BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET NORDÖSTL. DER CASTERFELDSTRASSE
ZWISCHEN BRÜCKESWASEN UND VERL. DANNSTADTER STRASSE**

83/14 **GEWERBEBEBIET**

M 1:1000 13690

Nr. I-24/0215/121

Genehmigt (§ 11 BBauG, § 111 LBO)
Karlsruhe, den 11. Sept. 1967

**Regierungspräsidium
Nordbaden**
Im Auftrag
Silber

Die Übereinstimmung der durch Raster
aufgehellten Darstellung der bestehenden
Grundstücke und Gebäude mit dem
Vermessungswerk, Stand vom 1.6.1965
wird bestätigt.
Mannheim, den 26. APR. 1966

Vermessungs- und Katasteramt
medner

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim
am 20. Dez. 1966 als Satzung beschlos-
sene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach
§ 12 BBauG. am 6. Okt. 1967 rechts-
verbindlich geworden.
Mannheim, den 6. Okt. 1967

STADT MANNHEIM
Referat IV
Bürgermeister *Kunze*





Erläuterung:

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	GEWERBEGEBIET
	GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
	GFZ BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE, SOWIE NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE UND AUFZUEBENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
	STRASSENVERKEHRSGRÜN
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
	VORHANDENE UND ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
	LEITUNGSRECHTE
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	STRASSENBAHNLEISKÖRPER
	BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	UMFORMERSTATIONEN
	VORGESEHENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	AUFZUEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
	EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN BZW. RANDSTEIN
	EINFRIEDIGUNG MAUER 2,00 m HOCH VERPUTZT. (EINE ZURÜCKSETZUNG D. EINFRIEDIGUNGEN)
	ALTE STRASSENHÖHEN 100.00
	NEUE STRASSENHÖHEN
	KANN GESTATTET WERDEN. BESONDERER BEBAUUNGSPLAN VORGESEHEN
	BESTEHENDE FREILEITUNG
	GEPLANTE FREILEITUNG
	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG
	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE BEI NEUBEBAUUNG (HÖCHSTGRENZE)
	BEI INDUSTRIEBAUTEN ENTSPRECHENDE GESCHOSSZAHL VON WOHNGEBÄUDEN
	SICHTWINKEL
	H STRASSENBAHNHALTESTELLE
	T TANKSTELLE

49 x 42
Neckarau NH
No 53
s. hierzu auch 71 Nr. 46 NH

Schriftliche Hinweise und Festsetzungen:

DIE EINGETRAGENE PLANUNG INNERHALB DES STRASSENRAUMES IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.

FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAU NVO VOM 26. JUNI 1962 UND DER LBO VOM 1. JANUAR 1965.

~~ES KANN GESTATTET UND AUCH GEFORDERT WERDEN, DASS DIE IM PLAN UN-
VERBINDLICH ANGEDEUTETEN UND NOCH ZU BILDENDEN GEWERBEGRUND-
STÜCKE BIS ZUR SEITLICHEN UND HINTEREN GRUNDSTÜCKSGRENZE OHNE
GRENZABSTAND BEDAUT WERDEN.~~ *gelöscht gem. Erlafs v. 28.3.68.*

AUF DEN MIT LEITUNGSRECHTEN VERSEHENEN FLÄCHEN, IST DIE ERSTELLUNG VON STRASSENBELEUCHTUNGSMASTEN ZU DULDEN.

FÜR DIE MIT GEA BEZEICHNETEN GRUNDSTÜCKE IST DIE BEBAUUNG NUR MIT BESONDEREM ZUSTIMMUNGSVERFAHREN DES LEITUNGSTRÄGERS MÖGLICH.

BIS ZU 20% DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN KÖNNEN ALS STELLPLÄTZE FÜR KRAFTFAHRZEUGE VERWENDET WERDEN. MINDESTENS 80% DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKS-FLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN.

DIE DURCH STRASSENANSCHÜTTUNGEN ENTSTEHENDEN BÖSCHUNGEN UND DIE ABLEITUNG (VERSICKERUNG) DES OBERFLÄCHENWASSERS SIND AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN.

MANNHEIM, DEN 25.4.1966

MANNHEIM, DEN 25.4.1966

DER OBERBÜRGERMEISTER REF.VIII

STADTPLANUNGSAMT

Winn
STADTOBERBAUDIREKTOR

Collen
STADTBAUDIREKTOR